POLNISCHER SEGELVERBAND
RICHTLINIEN DES POLNISCHEN SEGELVERBANDES ÜBER DIE ORGANISATION VON SEGELREGATTEN WÄHREND DER COVID-19-PANDEMIE

I. Einführung

Aufgrund der Notsituation bezüglich der COVID-19-Epidemie werden alle Aktivitäten, die sich aus der Organisation und Durchführung von Segelregatten ergeben, unter besonderen sanitären Anforderungen durchgeführt.

Die Teilnahme an der Regatta erfolgt auf eigenes Risiko des Teilnehmers.

Jeder Teilnehmer verzichtet in vollem Umfang auf Ansprüche gegen den Regattaveranstalter, insbesondere gegen den Polnischen Segelverband, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Die Regeln wurden aus Sorge um die Sicherheit aller Teilnehmer an der genannten Tätigkeit eingeführt und ergeben sich direkt aus den allgemein gültigen Gesetzen (Empfehlungen zu Sozialdistanz, Anzahl der erlaubten Personen, Notwendigkeit der Abdeckung von Mund und Nase, Händedesinfektion usw.).

II. Segelregatta

1. Informationsverfahren zu Durchführung von Segelwettbewerben (Regattaausschreibung, organisatorische Bekanntmachungen) werden nur in elektronischer Form veröffentlicht.
2. Die Entgegennahme von Regattameldungen und anderer Verfahren, die den Start der Teilnehmer in der Regatta betreffen, müssen elektronisch, ohne persönlichen Kontakt, erfolgen.
3. Der Einzug der Startgelder erfolgt nur in Form einer Überweisung, die mit der Regattaanmeldung verbunden ist.
4. Die Kommunikation zwischen dem Veranstalter, der Jury, anderen an der Regatta beteiligten Subjekten und den Wettkämpfern und Trainern (Ankündigungen, Startlisten, Ergebnisse, Wettervorhersage, technische Angelegenheiten) darf nur auf elektronischem Wege erfolgen (elektronische Tafeln, Wandbildschirme, Datenkommunikation).
5. Die Eröffnungszeremonie der Regatta und alle begleitenden Veranstaltungen während der Organisation der Veranstaltung können unter Beachtung der Regeln der sozialen Distanz ohne der Anwesenheit des Publikums stattfinden.
6. Sicherstellung des direkten Transports der Mannschaft und des Trainers vom Wohnort zum Regattagelände gemäß den allgemein gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Es wird empfohlen, dass die Segler ihre eigenen Transportmittel benutzen, um zur Basis der Yacht zu gelangen.
7. Alle Verfahren innerhalb des Regattahafens sind nach den allgemein gültigen Gesetzen zu befolgen.
8. Im Bereich des Regattahafens, in ausgewiesenen Bereichen, in denen Rennen stattfinden, sind keine Begleitpersonen erlaubt.
9. Der Regattaveranstalter stellt nur Sanitäranlagen zur Verfügung, die regelmäßig gereinigt werden müssen und Desinfektionsmittel für die Benutzer besitzen.
10. Die Segler müssen während ihres gesamten Aufenthaltes auf dem Regattagelände die aktuellen Empfehlungen zum Mund- und Nasenschutz einhalten.
11. Die geforderte technische Überprüfung der Ausrüstung wird ohne die Teilnahme der Teilnehmer an einem vom Veranstalter dafür vorgesehenen Ort durchgeführt.

12. Die notwendigen Geräte werden zur Abholung durch die Teilnehmer so vorbereitet, dass ein Betreten des Geländes nicht erforderlich ist. Die Teilnehmer holen die Geräte nacheinander ab und halten dabei den Abstand zueinander ein.
13. Die maximale Anzahl der Personen auf einer Yacht muss der Anzahl der Personen entsprechen, die auf einem bestimmten Schiff fahren dürfen, wie in den Dokumenten entsprechend dem Typ und der Klasse dieses Schiffes angegeben wird, d.h:
    1) Messbrief (falls zutreffend),
    2) Messprotokoll (falls zutreffend),
    3) Sicherheitskarte (falls zutreffend),
    4) Registrierungsdokument (falls zutreffend).
14. Beim Wechsel der Besatzung muss die Yacht an den Stellen desinfiziert werden, mit denen die Besatzung in Kontakt gekommen ist.
15. Personen, die an der Organisation der Regatta beteiligt sind, sollten das Risiko des Kontakts mit Wettbewerbern und Dritten auf ein Minimum beschränken, einschließlich der Nutzung ihrer eigenen Transportmittel.
16. Die Lösung von Streitigkeiten (Abwägung von Einsprüchen) sollte nach Möglichkeit mittels Telekommunikation oder mit der erforderlichen Mindestanzahl von Personen erfolgen. Teilnehmer, die an der Streitschlichtung beteiligt sind, sollten persönliche Schutzausrüstung gemäß den aktuellen Empfehlungen verwenden.
17. Als letztes Mittel können Proteste in einem speziell vorbereiteten Raum abgehalten werden, der in einem Mindestabstand von 2 Metern betreten wird; alle Teilnehmer des Protests sind verpflichtet, sich vor dem Betreten des Raumes die Hände zu desinfizieren. Die Personen bleiben in der Halle in einem Abstand von 2 Metern zueinander.
18. Die Abschlussfeiern und die Preisverleihung werden unter Begrenzung der Teilnehmerzahl auf ein notwendiges Minimum nach den allgemein gültigen gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Es wird empfohlen, die Zeit der Zeremonie nur für die Auszeichnung der Gewinner zu verkürzen.
19. Die Präsentation anderer Informationen (Danksagungen, Sponsoren usw.) über elektronische Mittel.

Richtlinien vom Juli 2020, Gültigkeit auch für 2021.